Cur
FRC
3498

Der gesammte Rath

der Gemeine Straßburg

an seine Mitbürger.

Mitbürger!

Eines der wichtigsten und schönsten Rechte des Volks, welches wieder in seine ganze Souveränetät eingesezt ist, besteht darinn, daß es sich von den Vorgesezten der öffentlichen Verwaltung kann Rechenschaft ihrer Amtsführung ablegen lassen; und eine der ersten Pflichten der Volks-Vorsteher, welche bloße Geschäftsträger ihrer Mitbürger sind, besteht darinn, daß sie dem Volk den vollen Genuß dieses Rechts verschaffen.

Von diesen Grundsätzen durchdrungen, haben wir uns vor allen Dingen bemüht, den wirklichen Zustand des Rechnungswesens und die Ursachen

der bisher aufgeschobenen Bekanntmachung der Rechnungen der Munizipal-Verwaltung dieser Gemeine zu untersuchen.

Wir wollen Euch in der einfachen Sprache der Wahrheit die Reihe von Thatsachen vorlegen, welche bisher diesen Aufschub veranlaßt haben, um Euch vor den falschen Eindrücken zu bewahren, wodurch man Euer Zutrauen in Eure Verwalter schwächen wollte; denn mit diesem Zutrauen ist der Erfolg ihrer Arbeiten unzertrennlich verbunden; und es allein kann sie in diesen schwierigen Umständen aufmuntern, die Laufbahn, welche Ihr ihnen angewiesen habt, mit Muth fortzusetzen.

Die Munizipalität, welche an die Stelle der alten Obrigkeit getreten ist, hat kein Mittel versäumt, um dem Gesetze Genüge zu leisten. Aber bei jedem Schritte zeigten sich zahllose Schwierigkeiten, welche durch den gänzlichen Umsturz und die Umschaffung der besondern Verwaltung dieser Gemeine entstanden sind. Ihre erste Sorgfalt mußte sie nothwendiger Weise auf die Handhabung der öffentlichen Ruhe in unsern Mauern richten; und als man endlich im Stand war, sich mit einem Rechnungs-System zu beschäftigen, so mußte

THE NEWBERRY LIBRARY CHICAGO

man sich durch aufgehäufte Ruinen durcharbeiten, und den zerrissenen Faden aller besondern Rechnungs-Führungen, welche bei der alten Verwaltung statt hatten, wieder anknüpfen, um unser Rechnungs-Wesen aus seiner Verwirrung zu reissen, und ihm die Einfachheit zu verschaffen, ohne die es niemals allgemein verständlich geworden wäre.

Die Rechnung des ersten Munizipal-Jahrs konnte erst den 12ten November 1791 dem Gemein-Rath vorgelegt werden, und gleich den 23ten des nemlichen Monats wurde sie nebst den Beweis-schriften und Beilagen, den obern Verwaltungen zur Untersuchung überschikt.

Diese Rechnung liegt in diesem Angenblik noch bei den obern Verwaltungen; der lange Verschub ihrer Bekanntmachung kann also unmöglich den Verwaltern der Gemeine aufgebürdet werden; und wenn die oberen Verwaltungen seit mehr als einem Jahre sich mit der blosen Untersuchung dieser Rechnung beschäftigen, kann man sich denn wundern, daß die Verwalter der Gemeine die nemliche Zeit brauchten, sie zu verfassen?

Die Rechnung des zweiten Munizipal-Jahrs, das heißt, vom 15ten November 1791 an, ist verflossenen Mai vorgelegt worden. Aber da die Un-

tersuchung derselben sich auf die gesetzlich beschlossenen Resultate der vorherigen Rechnung stützen muß, so hat der Gemeine-Rath für nöthig erachtet, sie nicht eher den oberen Verwaltungen zu übersenden, als bis die vom Jahr 1790 von ihnen wird endlich geschlossen seyn. Um aber dem Mistrauen zu begegnen, so hat der Gemeine-Rath nichts destoweniger sie bekannt zu machen gesucht, indem er alle Bürger eingeladen hatte, diese Rechnung in der Munizipal-Schreiberei, woselbst sie seit dieser Zeit beigelegt war, einzusehen.

Die Verwalter der Gemeine mußten mit Erstaunen sehen, daß seit acht Monaten noch kein einziger Bürger erschienen ist, um diese Rechnung einzusehen, und sich wegen des Zustands unsers Rechnungs-Wesens zu beruhigen, obschon einige Bürger so angelegentlich auf die Vorlegung derselben gedrungen hatten. Da nun ihre Beilegung in der Munizipal-Schreiberei den Zwek nicht erreicht hat, den man sich davon versprochen hatte, so hat der Gemein-Rath, in Hofnung es werde ihm gelingen, die oberen Verwaltungen auf das Interesse und den Wunsch einer baldigen Bekantmachung aufmerksam zu machen, beschlossen, daß

diese zweite Rechnung schleunigst an das Distrikt-Direktorium abgeschikt werde.

Was endlich die Rechnung des dritten Munizipal-Jahrs, seit dem 15ten November 1791 bis zur Einsetzung des jezigen Gemein-Raths, betrifft, so soll dieselbe, in so weit sie die Verwaltung der alten Munizipalität, bis zur Zeit, wo ihre Amts-Verrichtungen suspendiert worden sind, angeht, ohnverzüglich vorgelegt werden; und die Mitglieder der provisorischen Munizipalität zeigen den Zustand ihrer Verwaltung bis zur Zeit, wo sie der jezigen Munizipalität übergeben worden ist, an. Der Zwek des Gesetzes ist, so viel es die Kürze der Zeit erlaubt, schon erfüllt; denn gleich den 20sten dieses Monats hatte die vereinte Commission der neuen Verwalter und des Commissarius für die provisorische Munizipal-Verwaltungen, die Berichtigung der Cassen nnd die Schliessung aller Ausgab- und Einnahm-Register vorgenommen.

Aber die Verwalter der Gemeine glaubten, nicht alles dasjenige erfüllt zu haben, was das Interesse ihrer Mitbürger von ihnen fordert, wenn sie ihnen nur die einfache Darlegung der Einnahme und Ausgabe mittheilten. Eine wichtigere Maasregel liegt ihnen ob, welche das Wohlseyn der Gemeine

ihnen zum Gesetz macht, nemlich die Darstellung des Zustands ihres gesamten Vermögens, der Vergleich ihrer Hülfsmittel mit ihren Bedürfnissen und die Auffindung der Mittel eine Schuld zu tilgen, deren Zinse ihre reinste Einkünfte verzehren; endlich sollen sie auch durch verschiedene Verbesserungen und Ersparnisse die Einnahme der Ausgabe gleich zu machen suchen. Schon die alten Verwalter haben sich im verflossenen Mai einen Bericht über diesen Gegenstand abstatten lassen, welcher gedrukt worden ist, und die Bürger in den Stand gesezt hat, ihr gemeinschaftliches Eigenthum und die Lasten, womit dasselbe beschwert ist, kennen zu lernen. Aber die Veränderungen, welche das öffentliche Vermögen der Gemeine seit jener Zeit erlitten hat, scheinen es nothwendig zu machen, daß man die Maasregeln, welche zu seiner Verbesserung abzwecken, unter einem neuen Gesichtspunkt betrachte. Diese Arbeit wird der Gegenstand der ersten Beschäftigungen des Finanzverwalters seyn; und wir dörfen hoffen, daß wir bald im Stand seyn werden, das Resultat derselben unsern Mitbürgeren mitzutheilen.

Mitbürger! dies ist das genaueste und in der Wahrheit gegründetste Detail der Arbeiten Eurer

Verwalter in Ansehung der Rechnungen, die sie abzulegen haben: dies ist der Ueberblik derjenigen, deren Vollendung ihnen noch obliegt. Dieses Detail wird Euch überzeugen, daß Eure Verwalter alles gethan haben, was in ihrer Gewalt lag, um ihren Wünschen und dem Gesetze Genüge zu leisten.

Mitbürger! Es ist ein wichtiges Recht und eine große Pflicht eines freyen Mannes die Verwalter zu bewachen; aber wenn Ihr alles Mistrauen von ihnen entfernet, so werdet ihr einsehen, daß Eure wahre Freunde diejenige sind, welche in der Stille sich beschäftigen, um den Gesetzen Ehrfurcht und Gehorsam zu verschaffen, das Wohlseyn der Gemeine zu gründen, und das Glück eines jeden Einzelnen zu sichern. Dies wird immer der Zweck aller Bemühungen Eurer Verwalter seyn. Möge Euer Zutrauen sie unterstützen, welches ihre schönste Belohnnng seyn wird.

Geschehen und beschlossen im Gemeine-Rath zu Strasburg den 29ten Dezember 1792, im ersten Jahre der Französischen Republik.

Collationnirt

Rumpler, Sekretär.